Begründung zur EnEV-Durchführungsverordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1 Zielsetzung

Die Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung enthält die zum Vollzug durch das Land erforderlichen Regelungen. Von der Ermächtigung des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes wird insoweit Gebrauch gemacht als die Zuständigkeiten und das Verfahren durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Bei der Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung handelt es sich um eine Folgeänderung; die Verordnungsermächtigung des Wirtschaftsministeriums folgt aus § 73 Abs. 2 LBO.

2 Inhalt

Die Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung bestimmt die untere Baurechtsbehörde als für die Durchführung der Energieeinsparverordnung grundsätzlich zuständige Behörde.

Beim Neubau sollen die verfügbaren Energieeinsparpotentiale durch eine frühzeitige Abstimmung des baulichen Wärmeschutzes mit der Anlagentechnik ausgeschöpft werden. Dies betrifft zunächst die Planung des Vorhabens und ist durch die Aufstellung des Wärmeschutznachweises (Rechenwerk) nach EnEV zu belegen. Diese Aufgabe wird dem Planverfasser zugewiesen, der sich gemäß § 43 Abs. 2 LBO der Beiträge geeigneter Sachverständiger bedienen kann. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung (Stichproben) ist eine entsprechende Bestätigung nach Abschluss der Bauarbeiten abzugeben. Die Überwachung erfolgt im Rahmen einer Eigenkontrolle des Bauherrn oder des von ihm Beauftragten. Der unteren Baurechtsbehörde sind der Energie-/Wärmebedarfsausweis und die Erklärung zur Bauausführung nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Sie kann darüber hinaus die Vorlage des Wärmeschutznachweises (Rechenwerk) verlangen, soweit sie dies im Einzelfall für geboten erachtet.

Bei Änderung von Gebäuden nach § 8 EnEV wird die Einhaltung der Anforderungen der EnEV durch einen Sachverständigen bzw. das ausführende Fachunternehmen schriftlich bescheinigt.

Im Gebäudebestand obliegt die nach § 9 EnEV erforderliche Außerbetriebnahme des Heizkessels der Verantwortung des Eigentümers. Der Bezirksschornsteinfegermeister informiert die Baurechtsbehörde, wenn die Außerbetriebnahme des Heizkessels nicht rechtzeitig erfolgt ist. Eine besondere Überwachung der nach EnEV geforderten nachträglichen Dämmung der obersten Geschossdecken wäre unangemessen; sie ist deshalb nicht vorgesehen.

Die Einhaltung der Anforderungen gemäß den §§ 11 und 12 EnEV an heizungstechnische Anlagen, Warmwasser- und Lüftungsanlagen sind dem Bauherrn durch einen Sachverständigen oder das ausführende Fachunternehmen schriftlich zu bescheinigen.

Zuständige Behörden für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind die unteren Denkmalschutzbehörden bzw. die oberste Baurechtsbehörde.

Durch die weitgehende Übertragung der Kontrollaufgaben auf den Bauherrn oder des von ihm hierzu Beauftragten erübrigt sich eine hoheitliche Überwachung der Einhaltung der EnEV im Rahmen der bautechnischen Prüfung. Aus diesem Grund wird die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung insoweit geändert, als der Wärmeschutznachweis nicht mehr Bestandteil der bautechnischen Nachweise ist.

3 Alternativen

Zur Erreichung der angestrebten Ziele sind keine Alternativen ersichtlich.

4 Erforderlichkeit

Der Erlass der Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung ist erforderlich, um den Vollzug der EnEV und die Überwachung der Ausführung auf der Baustelle sicherzustellen und den Energiebedarf für die Beheizung von Gebäuden und die Warmwasserbereitung nachhaltig zu begrenzen. Ohne entsprechende Vollzugsregelungen können die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 nicht um 25% gegenüber dem Stand 1990 reduziert werden. Die EnEV selbst enthält – mit Ausnahme der Aufstellung des Energiebedarfsausweises - keine bestimmten Verfahrensregelungen, sondern setzt lediglich materielle Anforderungen fest. Um deren Einhaltung sicherzustellen, werden auf ein Mindestmaß reduzierte Überwachungsregelungen getroffen.

Die EnEV ist nach Art. 83 Grundgesetz durch die Länder als eigene Angelegenheit auszuführen; Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren müssen deshalb zwingend durch den Landesverordnungsgeber erlassen werden.

Die Regelung, wonach für Bauprodukte, an die Anforderungen nach der EnEV gestellt werden, die Nachweise nach dem Bauordnungsrecht zu führen sind, erfolgt nach einer Vereinbarung der Bauministerkonferenz in allen Ländern wortgleich; dies ist für einen länderübergreifenden Vollzug im Interesse der produzierenden Unternehmen ebenfalls dringend erforderlich. § 17 Abs. 4 LBO enthält hierzu eine spezielle Ermächtigungsgrundlage.

5 Kosten

Unabhängig von den Kosten für Planungsmehrleistungen, die sich unmittelbar aus den erweiterten Anforderungen der EnEV ergeben, dürften die in §§ 2 und 3 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Anzeige- und Nachweispflichten nicht zu nennenswerten zusätzlichen Kosten führen. Zusätzliche Kosten ergeben sich insbesondere durch die geforderte Ausführungs-/Eigenüberwachung. Im Gegenzug entfällt die bisherige Gebühr für die hoheitliche Prüfung des Wärmeschutznachweises und der Gebührenanteil für die hoheitliche Ausführungsüberwachung. Für von der bautechnischen Prüfung freigestellte Bauvorhaben tritt diese Entlastung zwar nicht ein, aber es ist damit zu rechnen, dass sich zumindest im Saldo aller Bauvorhaben Kostenneutralität ergibt.

Bei der Außerbetriebnahme von Heizkesseln wird der Bezirksschornsteinfegermeister nur dann vor Ort tätig, wenn der an sich verpflichtete Eigentümer seiner Eigenverantwortung nicht gerecht geworden ist. Tauscht der Eigentümer seinen alten Heizkessel rechtzeitig aus, entstehen ihm durch die vorgesehene Verordnung keine weiteren Kosten, denn in diesen Fällen ist der Bezirksschornsteinfegermeister bereits aus Gründen des Brand- und Immissionsschutzes eingeschaltet.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 regelt die Zuständigkeit der unteren Baurechtsbehörde für die Durchführung der Energieeinsparverordnung; ergänzend wird ihr auch die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach § 8 dieser Verordnung und nach § 18 EnEV übertragen.

Die Einhaltung der Anforderungen aufgrund der EnEV können am zweckmäßigsten von den Baurechtsbehörden kontrolliert werden. Die Baurechtsbehörde wird jedoch nur dann tätig werden müssen, wenn aufgrund der Nichtbefolgung der Anzeige- und Nachweispflichten ein konkreter Anlass besteht.

Zu§2

Zu Absatz 1

Die nach §§ 3 und 4 EnEV vorgeschriebenen Nachweise sind von einem Planverfasser nach § 43 LBO zu erstellen. Eine solche Regelung ist notwendig, um die verfügbaren Energieeinsparpotentiale durch eine frühzeitige Abstimmung des baulichen Wärmeschutzes mit der Anlagentechnik auszuschöpfen. Hat der Planverfasser nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Sachverständige zu bestellen. Geeignete Sachverständige können neben Architekten und Bauingenieuren insbesondere solche Personen sein, die sich im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung und ihrer praktischen Berufstätigkeit entsprechende Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des energiesparenden Bauens erworben haben. Dem Planverfasser obliegt auf jeden Fall die Abstimmung der verschiedenen Beiträge.

Zu Absatz.2

In Absatz 2 wird die Verwendung der im Anhang zur AVV Energiebedarfsausweis aufgeführten Muster A oder B hinsichtlich deren Inhalte vorgeschrieben. Die Form sollte sich aus Gründen der Übersichtlichkeit an diesen Mustern orientieren. Die Verpflichtung zur Erstellung des Energiebedarfsausweises ergibt sich unmittelbar aus § 13 EnEV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die vom Bauherrn beauftragte Person (vorrangig den Planverfasser) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und ergänzt die entsprechenden baurechtlichen Regelungen; die materielle Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bauausführung ergibt sich für den Bauherrn bereits unmittelbar aus der EnEV.

Zu Absatz 4

Bei der Installation heizungstechnischer Anlagen und Warmwasseranlagen ist die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV in einer schriftlichen Erklärung durch einen Sachverständigen bzw. die beauftragten Fachbetriebe zu bestätigen.

Zu Absatz 5

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist der Baurechtsbehörde die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung vorzulegen. Der Bescheinigung ist ferner eine Kopie des Energiebedarfsausweises bzw. des Wärmebedarfsausweises beizufügen. Auf die Vorlage des Wärmeschutznachweises (Rechenwerk) wird verzichtet, die Baurechtsbehörde wird von dessen Prüfung entlastet. Liegt die Bescheinigung vor, kann sie davon ausgehen, dass

Handlungsbedarf nicht vorliegt und sie nicht weiter tätig werden muss.

Zu Absatz 6

Der Wärmeschutznachweis (Rechenwerk) und die Erklärung über die heizungstechnischen Anlagen verbleiben beim Bauherrn und sind der Baurechtsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.

Zu Absatz 7

Der Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis sowie die Erklärung über die heizungstechnischen Anlagen verbleiben beim Bauherrn. Diese sind Käufern, Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten der Gebäude lediglich zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

Zu §3

Zu Absatz 1

Bei Arbeiten nach § 8 Abs. 1 EnEV ist die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV in einer schriftlichen Erklärung durch einen Sachverständigen oder die beauftragten Fachbetriebe zu bestätigen.

Zu Absatz 2

Auch bei einem Verfahren nach § 8 Abs. 2 EnEV müssen die Nachweise (Rechenwerk) von einem Planverfasser nach § 43 LBG erstellt werden. Falls kein Planverfasser eingeschaltet ist, d.h. insbesondere bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne der LBO, sind die Nachweise durch geeignete Sachverständige zu erstellen.

Zu Absatz 3

Bei der Installation heizungstechnischer Anlagen und Warmwasseranlagen ist die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV in einer schriftlichen Erklärung durch einen Sachverständigen bzw. die beauftragten Fachbetriebe zu bestätigen.

Zu Absatz 4

Die Nachweise (Rechenwerk) und die Erklärungen über die ausgeführten Maßnahmen verbleiben beim Bauherrn und sind der Baurechtsbehörde lediglich auf Verlangen vorzulegen.

Zu Absatz 5

Die Erklärungen und die auf Grundlage von § 8 Abs. 2 EnEV geführten Nachweise (Rechenwerk) verbleiben beim Bauherrn. Diese sind Käufern, Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten der Gebäude lediglich zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

Zu§4

§ 4 stellt sicher, dass für Bauprodukte, an die Anforderungen nach Energieeinsparverordnung gestellt werden, die Nachweise über ihre Verwendbarkeit entsprechend den Regeln des Vierten Teils der LBO zu führen sind; dies bedeutet insbesondere, dass nicht geregelte Bauprodukte eines Verwendbarkeitsnachweises, z.B. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, bedürfen. Ferner sind die entsprechenden Übereinstimmungsnachweise nach der Übereinstimmungszeichenverordnung zu führen. Die Regelung stellt sicher, dass baurechtliche und energieeinsparrechtliche Anforderungen an Bauprodukte in einem einheitlichen Verfahren festgelegt werden können.

Zu § 5

Wird eine an sich notwendige Außerbetriebnahme der Heizungsanlage nicht vorgenommen,

informiert der Bezirksschornsteinfegermeister die Baurechtsbehörde; diese kann die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Bezirksschornsteinfegermeister wird nur dann vor Ort tätig, wenn der an sich verpflichtete Eigentümer seiner Eigenverantwortung nicht gerecht geworden ist. Tauscht der Eigentümer seinen alten Heizkessel rechtzeitig aus, entsteht kein weiterer Aufwand, denn in diesen Fällen ist der Bezirksschornsteinfegermeister bereits aus Gründen des Brand- und Immissionsschutzes eingeschaltet. Da der Bezirksschornsteinfegermeister den besten Überblick über die Heizungsanlage hat, entsteht bei der ggf. erforderlichen Sichtkontrolle kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand.

Zu §6

Absatz 1 überträgt die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz den unteren Denkmalschutzbehörden. Diese sind am ehesten in der Lage, eine sachgemäße Abgrenzung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den Erfordernissen der Energieeinsparung zu beurteilen. Im übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen in Fortführung der Regelungen zur Wärmeschutzverordnung beim Wirtschaftsministerium. Diese Vorgehensweise ist insofern zweckmäßig, als das Wirtschaftsministerium als Mitglied einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Auslegungsfragen zur EnEV befasst ist. Diese Auslegungen sollen eine möglichst einheitliche Anwendung der EnEV in den Ländern gewährleisten.

Um die Verfahren möglichst zügig abwickeln zu können, können die zuständigen Behörden verlangen, dass der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen durch Gutachten nachweist.

Zu§7

§ 7 enthält Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften sofern diese im Zustimmungsverfahren gemäß § 70 LBO errichtet oder geändert werden. Es ist davon auszugehen, das die für diese Gebäude zuständigen Behörden bzw. Stellen geeignetes Fachpersonal besitzen, um den Anforderungen der EnEV gerecht zu werden.

Zu§8

Mit § 8 wird von der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 EnEG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuwiderhandlungen bestimmter Vorlagepflichten mit einer Ordnungswidrigkeit zu belegen.

II. Zu Artikel 2

Die Verantwortung für die Erreichung der Schutzziele der EnEV wird nach der Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung weitgehend dem Bauherrn und den von ihm beauftragten Personen übertragen. Damit kann der Wärmeschutznachweis als Bauvorlage entfallen. Als Maßnahme zur Deregulierung im bauaufsichtlichen Verfahren wird auf die hoheitliche Überprüfung des Wärmeschutzes verzichtet.

III. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.